

Diskussionspapier zum Thema Prostitution

Hintergrund

Die kfd beobachtet die unterschiedlichen Entwicklungen zum Umgang mit Prostitution in den europäischen Ländern und hat sich insbesondere auch im Zusammenhang mit der Einführung des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) 2017 intensiv mit Fragen rund um Prostitution beschäftigt. Wir nehmen wahr, dass es in unterschiedlichen Ländern verschiedene Traditionen, Kulturen und historische Entwicklungen in Bezug auf eine Legalisierung bzw. ein Verbot der Prostitution und des Kaufes sexueller Dienstleistungen gibt. In einigen Ländern wie Irland und Frankreich wurde ein sog. Sexkaufverbot als Alternative zur Strafverfolgung der Prostituierten selbst eingeführt, in anderen Ländern, z. B. in Schweden und Norwegen wurde es eingeführt, nachdem zuvor der Verkauf sexueller Dienste straffrei war. Die Effekte dieser Gesetzgebung sind bisher nur in Ansätzen erforscht.

In Deutschland war Prostitution seit jeher zumindest geduldet und galt bis 2002 lediglich als sittenwidrig, war aber nicht verboten. Prostitution fand im rechtsfreien Raum statt. So hatten Prostituierte z. B. kein Recht darauf, ihnen zustehende aber nicht geleistete Zahlungen einzuklagen. Ebenso konnten sie sich nicht sozialversichern, gleichzeitig waren sie bis zum 1.1.2001 verpflichtet, sich in den Gesundheitsämtern auf sexuell übertragbare Krankheiten hin untersuchen zu lassen.

Mit der Einführung des Prostitutionsgesetzes (ProstG) 2002 wurde die Sittenwidrigkeit aufgehoben und Prostitution gilt als anerkannte Erwerbstätigkeit, in der sich Prostituierte als Selbständige anmelden und sozialversichern sowie ihren Lohn einklagen können.

2017 wurde das bestehende ProstG reformiert und das Prostituiertenschutzgesetz eingeführt. Ziel war, die legal ausgeführte Prostitution von krimineller Zuhälterei und Menschenhandel besser unterscheiden und letzteres verhindern zu können. Kernbereich des ProstSchG ist die Pflicht aller in der Prostitution tätigen Personen, sich anzumelden und eine regelmäßige Gesundheitsberatung (keine Zwangsuntersuchung) in Anspruch zu nehmen. Gleichzeitig wurden für die Prostitutionsstätten und Betreiber*innen derer weitreichende Auflagen im Hinblick auf Arbeitsschutz und Hygienevorschriften eingeführt.

Bisher ist das ProstSchG von 2017 in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich und noch nicht überall abschließend umgesetzt. Ende 2018 waren 32.800 Prostituierte angemeldet (Quelle: Statistisches Bundesamt). Gleichzeitig liegen weder für die Zeit vor noch nach Einführung des ProstSchG verlässliche Daten über die Anzahl, Herkunft, Aufenthaltsstatus etc. der in der Prostitution tätigen Personen und die Anzahl an Prostitutionsstätten vor.

Vor diesem Hintergrund diskutiert die kfd das Thema Prostitution:

Einführung

Grundlage jeder Aussage zu Sexualität ist aus Sicht der kfd ihr christlicher Glaube: „Als eine von Gott geschaffene Lebenskraft setzt Sexualität den Menschen in Beziehung zu sich selbst und zu anderen. Als eine Ausdrucksform der Liebe weist sie über sich selbst hinaus. Sie muss verantwortlich gelebt und darüber hinaus vor Banalisierung geschützt werden.“ (vgl. Positionspapier Frauen geben Kirche Zukunft, S.7). Im Idealfall wird Sexualität in der exklusiven Intimität zweier Menschen in einer auf Dauer ausgelegten und auf wechselseitige

51 Achtung und Liebe aufbauenden Beziehung gelebt. Wir erkennen, dass die
52 christlichen Werte in Bezug auf Sexualität nicht von allen geteilt werden.
53 Frauen¹, die, aus welchen Gründen auch immer, in der Ausübung der Prostitu-
54 tion eine für sie mögliche Form des Gelderwerbs sehen, begegnen wir wertschät-
55 zend und verurteilen sie nicht. Auch in der Bibel ist Prostitution bzw. Sexualität
56 außerhalb ehelicher Beziehungen eine Realität.²

57 Im Rahmen freiwillig ausgeübter Prostitution gibt es Graubereiche zwischen se-
58 xueller Ausbeutung und selbstbestimmter Ausübung der Tätigkeit. Ursache hier-
59 für sind vor allem die ungleichen Lebensbedingungen von Frauen und das Wohl-
60 stands- und Bildungsgefälle in Europa und der gesamten Welt. Gesetze und ihre
61 Umsetzung müssen deshalb so gestaltet sein, dass sie Frauen, die in der Prostitu-
62 tion tätig sind sowie ihre Familien vor Erpressung, Gewalt, aber auch Diskrimi-
63 nierung und Stigmatisierung möglichst gut schützen und den Ordnungsbehör-
64 den und der Polizei ermöglichen, Zwangsprostitution und Menschenhandel im
65 Bereich der Prostitution aufzudecken und zu verhindern.

66

67 **Prostitution**

68 In der aktuellen Situation in der Bundesrepublik Deutschland empfiehlt die kfd,
69 das Prostitutionsgewerbe so zu regulieren, dass Zwangsprostitution und Men-
70 schenhandel dort keinen Platz mehr haben. Das bestehende Prostituierten-
71 schutzgesetz muss in dieser Hinsicht umgesetzt und weiterentwickelt werden.
72 Deshalb diskutiert die kfd folgende Forderungen:

- 73 - Um einen konkreten Überblick über die Strukturen von Prostitution zu er-
74 halten, braucht es wissenschaftliche Studien, um aktuelle Schätzungen
75 über die Anzahl der in der Prostitution tätigen Personen in der BRD, de-
76 deren Herkunft und den Rahmen, in dem sie tätig sind, zu erforschen. Unab-
77 hängig davon muss versucht werden, Zahlen über mögliche Opfer von
78 Zwangsprostitution in Deutschland zu erhalten.
- 79 - Das ProstSchG und seine Umsetzung müssen auf jeden Fall wie im Gesetz
80 vorgesehen 2025 evaluiert werden. Die Durchführung der Gesundheitsbe-
81 ratung und Anmeldung von Prostituierten sollte bundesweit bereits deut-
82 lich vor 2025 evaluiert werden.
- 83 - Es braucht eine einheitliche und transparente Umsetzung in allen Bundes-
84 ländern:
 - 85 ○ Es müssen Qualitätsstandards für die Aus- und Weiterbildung der in
86 der Anmeldung und der Beratung von Prostituierten Tätigen erar-
87 beitet und eingehalten werden.
 - 88 ○ Die Gesundheitsberatung muss bundesweit kostenlos sein, die Ge-
89 bühren der Anmeldung einheitlich und vergleichbar der übrigen
90 Gewerbeanmeldungen.

¹ Die kfd erkennt an, dass auch Männer Prostitution ausüben, aber in geringerem Maße und in anderen Kontexten als Frauen. Deshalb wird hier vor allem die Situation von in der Prostitution tätigen Frauen thematisiert.

² Im Stammbaum Jesu werden vier Frauen genannt, die außerhalb der Ehe sexuelle Beziehungen haben und dennoch durch ihre Söhne Teil der Heilsgeschichte Israels werden: *Tamar*: Gen 38,1-30; Mt 1,3; Rut 4,12; 1 Chr 2,4; Mt 1,3; *Rahab*: Jos 2,1-8; 6,17-25; Mt 1,5; Hebr 11,31; Jak 2,25; *Bathseba* (Frau des Urija): 2 Sam 11; 12; 1 Kön 1,1-35; Mt 1,6

- 91 ○ Die ausgehändigten Anmeldebescheinigungen sind so zu gestalten,
92 dass sie nicht sofort als Prostituiertenausweis erkennbar sind.
93 ○ Kosten für unabhängige Dolmetscher*innen in Zusammenhang mit
94 der Anmeldung und auch der Gesundheitsberatung müssen von
95 den Behörden getragen werden.
96 ○ Eine Möglichkeit des niederschweligen Zugangs zur anonymisier-
97 ten kostenlosen STI (Untersuchung auf sexuell übertragbare Krank-
98 heiten) und zu einer gynäkologischen Untersuchung müssen beste-
99 hen.

- 100
101 - Die gesetzlichen Auflagen für Betriebsstätten müssen so gestaltet sein,
102 dass sie Prostituierten weiterhin ermöglichen, die Prostitution als selbst-
103 ständiges Gewerbe auszuüben. Die Auflagen dürfen nicht die Abhängig-
104 keit von großen Betriebsstätten fördern.
105 - Das ProstSchG darf nicht dazu führen, dass Zuschüsse zu Beratungsstellen
106 für Prostituierte und Angebote von Nichtregierungsorganisationen im Be-
107 reich der zugehenden Gesundheits- und Ausstiegsberatung zurückgefahr-
108 ten werden. Das gleiche gilt für Hilfsangebote für von Zwangsprostitution
109 betroffene Frauen.
110 - Es müssen umfangreich Mittel und gut qualifiziertes Personal bei Polizei
111 und Justiz zur Verfügung gestellt werden. Damit können illegale Struktu-
112 ren systematisch aufgedeckt und strafrechtlich verfolgt werden.
113 - Dazu gehört auch die im Prostituiertenschutzgesetz vorgesehene Verfol-
114 gung und Bestrafung von Freier*innen, die die Dienste von Zwangsprosti-
115 tuierten nutzen.
116 - Durch das Prostitutionsgewerbe werden nicht unerhebliche Steuern ein-
117 genommen. Diese Steuergelder müssen eingesetzt werden für
118 ○ die Verbesserung der verpflichtenden Gesundheitsberatung (z.B. Fi-
119 nanzierung unabhängiger Dolmetscherinnen)
120 ○ den Auf- und Ausbau sowie eine auf Dauer ausgelegte Förderung
121 unabhängiger Beratungsstellen
122 ○ spezielle Ausstiegsprogramme für die in der Prostitution Tätigen,
123 die ihnen Unterstützung und auf sie zugeschnittene berufliche Aus-
124 und Weiterbildungsmöglichkeiten bieten.
125 ○ den Aufbau von Schutzmaßnahmen für Aussteiger*innen
126 ○ eine konsequente Überprüfung der Einhaltung gesetzlicher Vorga-
127 ben.

129 **Menschenhandel**

130 Die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) hat bereits im Rahmen
131 ihrer Positionierung „Zuwanderung und Integration“ 2007 Beschlüsse zum
132 Thema „Menschenhandel zur Ausübung der Prostitution und Zwangsprostitu-
133 tion verhindern“ gefasst. Diese werden hier noch einmal wiederholt:

134 Die kfd fordert:

- 135 - Endlich transparente und nachvollziehbare Kriterien für eine Einwande-
136 rung zur Arbeitsaufnahme nach Deutschland aus Ländern außerhalb der

- 137 EU zu schaffen. Dies verhindert, dass sich Frauen Menschenhändlern an-
138 vertrauen, um zur Arbeitsaufnahme nach Deutschland einzureisen³.
- 139 - In den Herkunftsländern im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit
140 gezielt die eigenständige Existenzsicherung von Frauen zu fördern sowie
141 Beratungsstellen und Schutzhäuser zu unterstützen, die präventive Bera-
142 tungsarbeit für von sexueller Gewalt und Menschenhandel betroffene
143 Frauen und Mädchen leisten.
 - 144 - Eine nachhaltige finanzielle Absicherung der entsprechenden Fachbera-
145 tungsstellen und Schutzhäuser und deren Zusammenschlüsse in Deutsch-
146 land.
 - 147 - Den Opfern von Zwangsprostitution auch unabhängig von ihrer Aussage
148 in Strafverfahren gegen Menschenhändler großzügige Aufenthaltsbewilli-
149 gungen aus humanitären Gründen zu erteilen und ihnen die Möglichkeit
150 zu Unterhalt und Ausbildung in Deutschland zu schaffen.
 - 151 - Das Problem Menschenhandel und Zwangsprostitution verpflichtend in
152 der allgemeinen Aus-, Fort- und Weiterbildung von Polizist*innen, Mitar-
153 beiter*innen von Ausländer- und Sozialbehörden sowie Jugendämtern
154 und Richter*innen zu berücksichtigen (vgl. Positionspapier Zuwanderung
155 und Integration der kfd).

Schluss

157 Die Istanbul Konvention⁴ geht davon aus, dass die Grundlage jeglicher sexueller
158 Handlungen die Autonomie des Individuums, gegenseitiger Respekt und Ach-
159 tung körperlicher Integrität sowie die Zustimmung sind („Nein heißt Nein“). Es
160 gibt kein Recht auf den Erwerb sexueller Dienstleistungen. Eine solche Haltung
161 kann nicht akzeptiert werden. Sie ist Ausdruck ungleicher Rollenbilder von Män-
162 nern und Frauen in der Gesellschaft und ist mit einem Gesellschaftsbild, in dem
163 alle Menschen gleichberechtigt sind, unabhängig ihres Geschlechtes, Ethnizität
164 oder Erwerbstätigkeit, nicht zu vereinbaren.
165 In unserer Gesellschaft sind deshalb noch viel Aufklärung und eine Erziehung zu
166 verantwortungsvollem Umgang mit Körperlichkeit und Sexualität jenseits aller
167 Banalisierung nötig. Hier haben Schulen und Bildungseinrichtungen einen wich-
168 tigen Auftrag. Insbesondere aber ist es auch eine Aufgabe der Kirche, den ver-
169 antwortungsbewussten und befreienden Umgang mit Körperlichkeit und Sexua-
170 lität in Ausbildung, Lehre und Katechese zu stärken.
171 Die kfd verpflichtet sich dazu, hierzu ihren Beitrag als Frauenverband zu leisten.
172

³ Am 1.3.2020 tritt das Fachkräfteeinwanderungsgesetz in Kraft, welches es gut qualifizierten Personen aus Nicht-EU-Staaten erleichtert, in Deutschland eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Voraussetzung ist eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein Studium, welches in Deutschland anerkannt ist. Für unqualifizierte Arbeitskräfte gilt dies nicht. Deren Einreise ist weiterhin nur befristet z.B. als Saisonarbeiter*innen zugelassen.

⁴ Die Istanbul Konvention ist das „Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“. 2011 zunächst von 13 Mitgliedsstaaten in Istanbul unterzeichnet, ist es das erste verbindliche Instrument zum Gewaltschutz. Die Konvention geht von dem Grundsatz „Nein heißt Nein“ aus, der besagt, dass zu jeder sexuellen Handlung die ausdrückliche Zustimmung aller Beteiligten vorliegen muss. Dieser Grundsatz erforderte in Deutschland zunächst eine Sexualstrafrechtsreform, die 2016 in Kraft trat. Deutschland hat die Istanbul Konvention im Oktober 2017 unterzeichnet, im Februar 2018 ist sie in Kraft getreten.